

**Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen  
Demokratischen Republik über die Erfassung der  
Wehrpflichtigen.**

**(Erfassungsordnung)**

**Vom 24. Januar 1962**

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird für die Erfassung der Wehrpflichtigen angeordnet:

**I. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Umfang der Erfassung**

(1) Durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei sind zu erfassen:

- a) die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr;
- b) Staatenlose, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben, in der gleichen Altersgruppe wie unter Buchstabe a.

(2) Bei Verkündung und während des Verteidigungszustandes endet die Erfassung der männlichen Bürger mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

**§ 2**

**Erfassung der im Ausland lebenden Bürger**

Die Erfassung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben bzw. sich zeitweilig im Ausland aufhalten, wird auf der Grundlage der Anordnung über die allgemeine Wehrpflicht der im Ausland lebenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik durch den Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten geregelt.

**§ 3**

**Zeitpunkt der Erfassung**

(1) Die Erfassung erfolgt in der Regel in den Monaten Januar/Februar eines jeden Jahres.

(2) Der Zeitpunkt der Erfassung wird vom Minister für Nationale Verteidigung bestimmt.

(3) Die Aufforderung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Erfassung erfolgt durch die Wehrkreiskommandos der Nationalen Volksarmee.

Die Erfassungstermine sind öffentlich, mindestens zwei Wochen vor dem ersten Erfassungstag, bekanntzugeben.

**II. Abschnitt**

**Die Erfassung**

**§ 4**

**Anmeldepflicht und Vorlage der Personalpapiere**

(1) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Bekanntmachung der Erfassung innerhalb der festgesetzten Zeit in der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Zuständige Meldestelle ist die Meldestelle, in der der Wehrpflichtige am ersten Erfassungstag polizeilich gemeldet ist

(2) Der Wehrpflichtige hat bei der Erfassung:

- a) abzugeben:
  - den ausgefüllten Fragebogen
  - drei Paßbilder (Zivilkleidung ohne Kopfbedeckung)
- b) vorzulegen:
  - den Personalausweis für Deutsche Staatsangehörige bzw. den Personalausweis für Staatenlose
  - das letzte Schulzeugnis und den Nachweis über die erlangte berufliche oder sonstige Qualifikation
  - den Nachweis über Art der Ausbildung bei der Gesellschaft für Sport und Technik bzw. über Spezialkenntnisse  
(Deutsches Rotes Kreuz, Luftschutz u. a.)
  - die Fahrerlaubnis

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich den Fragebogen rechtzeitig beim zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes zu beschaffen.

(4) Können Wehrpflichtige an dem durch Bekanntmachung festgelegten Termin zur Erfassung auf Grund außergewöhnlicher Umstände nicht erscheinen, so haben sie rechtzeitig die Erfassungsstelle davon in Kenntnis zu setzen und eine bestätigte Bescheinigung vorzulegen bzw. zu übersenden.

**§ 5**

**Erfassung der Wehrpflichtigen, die sich  
zum Zeitpunkt der Erfassung nicht am  
ständigen Wohnsitz befinden**

(1) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung auf Schulen, Lehrgängen, Kursen oder Arbeitsstellen befinden, haben sich bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden, wo sie polizeilich gemeldet sind.

(2) Wehrpflichtige, die bei der See- und Binnenschifffahrt beschäftigt sind und keinen dauernden Aufenthalt an Land haben, melden sich bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, wo sie polizeilich gemeldet sind.

(3) Befinden sich die im Abs. 2 genannten Wehrpflichtigen zum Zeitpunkt der Erfassung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich nach Einlaufen des Schiffes bei der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden, auch wenn der Erfassungstermin bereits abgelaufen ist.

(4) Die Deutsche Seereederei der Deutschen Demokratischen Republik hat der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock und die Deutsche Binnenreederei hat dem Präsidium der Volkspolizei Berlin vor Beginn der Erfassung eine namentliche Liste der zu erfassenden Wehrpflichtigen, die sich auf Fahrt befinden, zu übergeben. In der Liste müssen Angaben über die Heimatanschrift und über die Zeit und den Ort des Einlaufens des Schiffes enthalten sein.

(5) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Kranken- oder Heilanstalten und Kurheimen befinden, sind nach ihrer Entlassung durch die für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei zu erfassen. Die Leiter der Anstalten und Heime haben der für den